



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Mai 2022  
(OR. en)

9043/22

EF 136  
ECOFIN 423  
DELECT 80

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3008 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.5.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3008 final.

Anl.: C(2022) 3008 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2022  
C(2022) 3008 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.5.2022**

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 festgelegten  
technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung  
der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe e Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Beträge festzulegen, die bei der Berechnung der Kreditrisikoanpassungen für die Zwecke der Feststellung eines Ausfalls im Sinne des Artikels 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berücksichtigen sind.

Am 16. Dezember 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Aktionsplan zum *Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie* und drängte darin auf eine Überarbeitung der Behandlung ausgefallener Risikopositionen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko, um jegliche Hindernisse für die Schaffung von Sekundärmärkten für ausgefallene Risikopositionen zu beseitigen.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung ausgefallener Risikopositionen wurde eine Diskrepanz zwischen dem Risikogewicht festgestellt, das Institute, die diese Risikopositionen veräußern (im Folgenden „veräußernde Institute“), und Institute, die die Risikopositionen erwerben (im Folgenden „erwerbende Institute“), auf diese Risikopositionen anwenden. Diese Diskrepanz könnte unangemessene Hindernisse für Kreditinstitute schaffen, die ausgefallene Risikopositionen aus ihrer Bilanz nehmen wollen. Deshalb sollte im Hinblick auf die Ermittlung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt von Standardentwürfen darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 führte die EBA eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf technischer Standards durch. Am 24. Juni 2021 wurde auf der Website der EBA ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 24. September 2021 wurde die Konsultation abgeschlossen. Bei der Übermittlung des Standardentwurfs hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf eingeflossen sind.

Mit dem Standardentwurf hat die EBA der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für den Standardentwurf vorgelegt. Diese Analyse ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/draft-regulatory-technical-standards-on-the-calculation-of-credit-risk-adjustment#pane-new-ed8f3c99-9589-454a-a87e-37f2578a1783>.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Zusammenhang mit der Veräußerung ausgefallener Risikopositionen ist im Entwurf technischer Regulierungsstandards vorgesehen, dass im Transaktionspreis der Risikoposition berücksichtigte Abschreibungen, die das veräußernde Institut als realisierten Verlust zurückbehält, bei den spezifischen Kreditrisikoanpassungen berücksichtigt werden dürfen, die bei der Bestimmung des Risikogewichts, das das erwerbende Institut auf diese Risikoposition im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko zum Datum der Veräußerung anwendet, anerkannt werden.

Dies erfolgt, indem ein bestimmter Betrag in den Betrag der spezifischen Kreditrisikoanpassungen aufgenommen wird, der zur Bestimmung des Risikogewichts nach Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendet wird. Der Betrag, der zur Bestimmung des Risikogewichts nach jenem Artikel verwendet wird, wird so festgelegt, dass beim Erwerb einer ausgefallenen Risikoposition mit einem Abschlag in Höhe des Betrags der spezifischen Kreditrisikoanpassungen, die das veräußernde Institut der Risikoposition zugewiesen hat, das anwendbare Risikogewicht unverändert bleibt.

Bei der Berechnung des Abschlags für erworbene ausgefallene Risikopositionen gewährleistet die Bezugnahme auf den Begriff „geschuldeter Betrag“ Kohärenz zwischen den verschiedenen Arten ausgefallener Risikopositionen sowie innerhalb der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der geänderten Fassung, da nur der ausstehende Betrag der Verbindlichkeiten berücksichtigt wird. Jegliche Beträge, die nicht mehr geschuldet werden, weil sie entweder bereits zurückgezahlt oder (auch vom veräußernden Institut) erlassen wurden, sind damit ausgeschlossen. Zudem wird sichergestellt, dass sowohl Barzahlungsverpflichtungen als auch Verpflichtungen zur Lieferung unbarer Posten auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden, wonach Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bewertet werden müssen. Schließlich stellt die Bezugnahme auf den „geschuldeten Betrag“ auch sicher, dass bei der Berechnung des Abschlags die gesamten ausstehenden Verbindlichkeiten, einschließlich ausstehender Kapitalbetragszahlungen, aufgelaufener Zinsen und Gebühren, berücksichtigt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.5.2022

## **zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Legt man die Definition des Begriffs „Kreditrisikoanpassung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde, so können bei der Zuweisung eines Risikogewichts für die Zwecke von Artikel 127 Absatz 1 der genannten Verordnung nur die erwarteten Kreditverluste berücksichtigt werden, die sich in den spezifischen Kreditrisikoanpassungen des Instituts, das die ausgefallene Risikoposition hält, niederschlagen. Die im Transaktionspreis der ausgefallenen Risikoposition berücksichtigten Verluste, die vom veräußernden Institut als realisierter Verlust zurückbehalten werden, können nach Veräußerung jedoch nicht durch das erwerbende Institut anerkannt werden. Somit kann sich das auf die ausgefallene Risikoposition angewandte Risikogewicht nach Veräußerung dieser Risikoposition selbst dann ändern, wenn der Transaktionspreis einen Abschlag in Höhe des Betrags der spezifischen Kreditrisikoanpassungen für erwartete Verluste enthält, die das veräußernde Institut vor dem Verkauf verbucht hat. Dadurch entsteht ein regulatorisches Hindernis für die Schaffung von Sekundärmärkten für ausgefallene Risikopositionen, da solche Transaktionen aufgrund der potenziellen Diskrepanz zwischen dem Risikogewicht, das das veräußernde Institut und dem Risikogewicht, das das erwerbende Institut auf die ausgefallene Risikoposition anwendet, für das erwerbende Institut weniger attraktiv werden könnte, wodurch unangemessene Hindernisse für Kreditinstitute entstehen könnten, die ihre ausgefallenen Risikopositionen aus ihren Bilanzen nehmen wollen.
- (2) Da Kreditinstitute bereits aufgrund der COVID-19-Pandemie mit einem Anstieg ausgefallener Risikopositionen konfrontiert sein könnten, ist es wünschenswert, jegliche regulatorischen Hindernisse für die Schaffung von Sekundärmärkten für ausgefallene Risikopositionen zu beseitigen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass bei den für die Zwecke von Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannten spezifischen Kreditrisikoanpassungen jegliche Abschläge im Transaktionspreis einer ausgefallenen Risikoposition berücksichtigt sind, die das

---

<sup>1</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

erwerbende Institut nicht durch eine Erhöhung des harten Kernkapitals anerkannt hat. Um insbesondere zu vermeiden, dass das erwerbende Institut eine potenzielle Wertverringerung des erwarteten Verlusts nach dem Erwerb sowohl in seinem harten Kernkapital als auch für die Zwecke der Bestimmung des Risikogewichts gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und damit in unangemessener Weise doppelt anerkennt, sollte der Abschlag im Falle einer Neubewertung der ausgefallenen Risikoposition nach dem Erwerb nicht mehr den Teil des bei der Neubewertung ermittelten Betrags der ausgefallenen Risikoposition umfassen, der als Erhöhung des harten Kernkapitals des Instituts anerkannt wurde.

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission<sup>2</sup> sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>3</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014**

In Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unbeschadet des Absatzes 1 berücksichtigen die Institute bei der Berechnung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen für die Zwecke der Bestimmung der dem unbesicherten Teil einer ausgefallenen Risikoposition zuzuweisenden Risikogewichte nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 jede positive Differenz zwischen dem vom Schuldner für diese Risikoposition geschuldeten Betrag und der Summe aus

- a) der zusätzlichen Verringerung der Eigenmittel, wenn die Risikoposition vollständig abgeschrieben wurde,
- b) jeglichen bereits bestehenden mit dieser Risikoposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel.“

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (ABl. L 57 vom 27.2.2014, S. 3)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

*Artikel 2*  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.5.2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*